

# ***Satzung des Windsurfing Club Meerbusch***

***Stand: 6.2.2015***

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Club führt den Namen *Windsurfing Club Meerbusch e.V.*; der Sitz des Clubs ist 40670 Meerbusch. Der Club ist seit dem 20. Oktober 1978 unter der Nummer 920 beim Amtsgericht Neuss eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das Gründungsjahr gilt als Rumpfsjahr.

## **§2 Ziele und Aufgaben**

Der Club dient der Erschließung, Förderung und Pflege von Wassersportarten, insbesondere des Windsurfingsports, der Abhaltung von Wettfahrten sowie der Breiten- und Jugendarbeit. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Club eigene Ausbildungsstätten unterhalten oder sich mit entsprechenden Ausbildungsstätten zur praktischen Durchführung des Windsurfingunterrichts zusammenschließen und solche unterstützen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Bei Änderung der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Club zuständigen Finanzverwaltung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Mitgliedschaft**

Der Club hat folgende Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Gastmitglieder

**zu a)** Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit verliehen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Clubs in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, von der Beitragspflicht sind sie befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit entzogen werden.

**zu b)** Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv an den in § 2 Abs. 1 genannten Sportarten beteiligen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

**zu c)** Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Anwartschaft erhalten möchten. Sie dürfen an den sportlichen Veranstaltungen des Clubs nicht teilnehmen, sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

**zu d)** Jugendmitglieder sind solche, die das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem vollendeten 15. Lebensjahr besitzen sie ein Stimm-, jedoch kein Wahlrecht.

**zu e)** An der Ausübung des Windsurfingsports Interessierte können bei vorübergehender Anwesenheit in Meerbusch bis zu einem Jahr als Gastmitglied aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie zahlen den normalen Beitrag, sind jedoch von der Aufnahmegebühr befreit.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sofern keine begründeten Bedenken gegen sie vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Kinder und Jugendliche können nur dann Mitglieder werden, wenn ein Erziehungsberechtigter oder ein volljähriger Pate gleichzeitig Vereinsmitglied ist oder wird. Bei Erreichen der Altersgrenze werden Jugendliche automatisch als aktive Mitglieder (ggf. mit dem Sozialstatus ‚Student‘ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) übernommen.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung, Ausschluss oder Auflösung des Clubs. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beiträge sind auch bei vorzeitigem Ausscheiden voll zu zahlen. Die Verabschiedung eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es mit der Bezahlung des Beitrags sechs Monate im Rückstand ist. Hierzu ist die einfache Mehrheit der Stimmen des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss eines Mitglieds, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem beschuldigten Mitglied, unter Setzung einer vierwöchigen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Vorstandsbeschluss kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

## **§7 Vereinsbeiträge**

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Mitglieder haben außerdem jährlich im Voraus, bis spätestens zum 31. März jeden Jahres einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen für einzelne Mitglieder die Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§8 Änderung des Status**

Will ein passives Mitglied zum aktiven Mitglied werden, so hat es das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Clubbeitritts galt, ist nachzuzahlen. Eine Rückvergütung von Gebühren und Beiträgen bei einer Statusänderung vom aktiven zum passiven Mitglied wird nicht gewährt.

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstandes, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Clubs ggf. gegen Entgelt zu benutzen. Neben den sonstigen in der Satzung erwähnten Pflichten haben die wassersportbetreibenden aktiven und jugendlichen Mitglieder und Gastmitglieder die Pflicht, ausreichende Schwimmkenntnisse zu besitzen. Die Mitgliedschaft berechtigt zum Tragen des Clubabzeichens.

## **§10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende(r) (Mitglied des geschäftsführender Vorstand, persönlich haftend)
- b) 2. Vorsitzende(r) (Mitglied des geschäftsführender Vorstand, persönlich haftend)
- c) Kassenwart(in) (Mitglied des geschäftsführender Vorstand, persönlich haftend)
- d) Sportwart(in)
- e) Zeugwart(in)
- f) bis zu vier Wirtschaftler(innen)
- g) Jugendwart(in)

Clubmitglieder können auf Einladung des Vorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
2. die fristgerechte Anberaumung und Bekanntgabe der Tagesordnung der Versammlung mit den obligatorischen Punkten
  - 2.1 Neuwahl des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung (Wiederwahl möglich)
  - 2.2 Festsetzung der Gebühren und Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
  - 2.3 Festlegung von zwei Kassenprüfern
  - 2.4 Verschiedenes
3. Umsetzung der in der Versammlung gefassten Beschlüsse

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, können Beschlüsse nur auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst werden. Versammlungen, die ohne Wissen des Vorstandes durchgeführt werden, sind nicht beschlussfähig. Die Beschlussfassung bei den Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu beglaubigen.

## **§12 Rücktritt des Vorstandes**

Dem gesamten Vorstand und einzelnen seiner Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist das Misstrauen ausgesprochen worden oder der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands aus anderen Gründen zurückgetreten, so ist eine Neuwahl nach § 10 vorzunehmen. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss mit eingeschriebenem Brief dem jeweils nach der Liste in § 10 am weitesten vorne stehenden Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Vorstandes" einzuberufen. Vor der Ersatzwahl muss der alte Vorstand entlastet worden sein. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder enden erst nach erfolgter Ersatzwahl.

## **§13 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist das ausführende Organ der im Windsurfing Club Meerbusch organisierten Jugendlichen, er regelt alle Belange der Jugendlichen im Verein, insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, mit dem Stadt- und Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendpflege,
- c) die Herstellung und Pflege enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen,
- d) die Pflege internationaler Verständigung.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel, er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

## **§14 Mitgliederversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag des 10. Teils der Mitglieder ist innerhalb eines Monats nach Antragstellung, unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Vor der Feststellung der Tagesordnungspunkte ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurde. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes

### **§15 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird das gesamte Clubvermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft weitergeleitet. Das Clubvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### **§16 Schlussbestimmungen**

Für alle Fragen, die diese Satzung offen lässt, sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB maßgebend. Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Clubsatzung an.